



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

**Ergänzungen zur
DFB-Ausbildungsordnung**

Ergänzungen zur [DFB-Ausbildungsordnung](#)

Inkrafttreten dieses Beiblattes: 26.11.2022

Einleitung

Der DFB verabschiedete am 01.07.2022 eine gänzlich überarbeitete Ausbildungsordnung, welche umfassende inhaltliche als auch methodisch/didaktische Änderungen mit sich brachte. Die Neufassung ermöglicht durch Ihre Ausführlichkeit die Tatsache, dass es keiner gesonderten FSA-Ausbildungsordnung mehr bedarf. Aus diesem Grund veröffentlicht der Fußballverband Sachsen-Anhalt lediglich Ergänzungen, welche, an notwendigen Stellen, Paragraphen der DFB-Ausbildungsordnung präzisieren und/oder ergänzen soll, um den Gegebenheiten in Sachsen-Anhalt gerecht zu werden.

Auf Grund der Lesbarkeit und Transparenz sind die kompletten Paragraphen abgedruckt. Ergänzungen oder FSA-Spezifika im jeweiligen Paragraphen sind **gelb markiert**.

Inhaltsübersicht

| | |
|--------------------|---|
| § 19 C Lizenz..... | 3 |
| § 20 B Lizenz..... | 4 |

§ 19 C Lizenz

Für Lehrgänge, die vor dem 01.01.2023 beginnen, gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung sind
 - die Vollendung des 15. Lebensjahres. Die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden.
 - Nachweis einer 9stündigen „Erste-Hilfe-Grundausbildung“ gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die C Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 110 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 10 LE Prüfung. Sie gliedert sich in ein übergreifendes Basiswissen von 30 LE und zwei Schwerpunktmodulen von je 40 LE. Nachfolgende Schwerpunktmodule werden angeboten:
 - Kinder
 - Jugend
 - Erwachsene
 - Torhüter
 - Freizeit- und Gesundheitssport
3. Der FSA hat gesonderte Regelungen bezüglich der Lizenzpflicht in den einzelnen Spielklassen erlassen (Verweis §13b der SpO und §37b der RuVO).

Für Lehrgänge, die ab dem 01.01.2023 beginnen, gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung sind
 - die Vollendung des 15. Lebensjahres (die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden),
 - der Nachweis einer „Erste-Hilfe-Grundausbildung“ gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,
 - Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für das Profil Leistung* (zielgruppenspezifisches Angebot für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball) sind:
 - 1) der Nachweis über mindestens 6 Monate Tätigkeit als Trainer im Erwachsenen- oder Jugendbereich (Altersbereich U12 und höher) und
 - (2) der Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler

durch Überprüfung der fußballpraktischen Eignung (Eignungstest, § 15 Nr. 2.).

(3) FSA-Spezifika: Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler =

- Mind. Oberliga Herren (mind. 20 Pflichtspiele)
- Mind. Frauen Regionalliga (mind. 20 Pflichtspiele)

2. Die C-Lizenzausbildung hat einen Umfang von 120 Lerneinheiten (LE) inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in den DFB-Basis-Coach bzw. den DFB-Junior-Coach mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Nachfolgende Profile werden angeboten:

- Profil Kinder
- Profil Jugend
- Profil Erwachsene

Das Kindertrainer-Zertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder der C-Lizenz anerkannt.

Zusätzlich kann folgendes zielgruppenspezifisches Profil für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler angeboten werden:

- Profil Leistung

Das C-Lizenz-Profil Leistung gliedert sich in 20 LE Vereinsaufgaben und das Modul Leistung I (60 LE).

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der C-Lizenz (Durchführungsbestimmung 2).

3. Der FSA hat gesonderte Regelungen bezüglich der Lizenzpflicht in den einzelnen Spielklassen erlassen (Verweis §13b der SpO und §37b der RuVO).

§ 20 B Lizenz

Für Lehrgänge, die vor dem 01.01.2023 beginnen, gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden;
 - Nachweis einer 9stündigen „Erste-Hilfe-Grundausbildung“ gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die B Lizenzausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 20 LE Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende

Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:

- a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
- b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.

3. Die B Lizenz berechtigt,

- alle Männer-Mannschaften der Amateurligen bis einschließlich 5. Spielklasse,
- alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga),
- alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie
- alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. C) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren und
- als DFB-Stützpunktrainer zu arbeiten (letzteres nur in Kombination mit dem Zertifikat Torwart Leistungskurs).

4. Der FSA hat gesonderte Regelungen bezüglich der Lizenzpflicht in den einzelnen Spielklassen erlassen (Verweis §13b der SpO und §37b der RuVO).

Für Lehrgänge, die ab dem 01.01.2023 beginnen, gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

- die Vollendung des 17. Lebensjahres (die Lizenz kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt werden),
- die gültige C Lizenz,
- der Nachweis über mindestens 6 Monate Tätigkeit als Trainer im Erwachsenen- oder Jugendbereich (Altersbereich U12 und höher) und
- der Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer oder die C Lizenz mit dem Profil Leistung. Die Richtlinien für den Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer obliegen den Landesverbänden.
- **FSA-Spezifik: Amateurleistungsfußball als Trainer=**
 - o **mind. 20 Pflichtspiele als Trainer einer Mannschaft (Herren, Frauen, Nachwuchs) auf Landesebene (Landesklasse, Landesliga, Verbandsliga)**

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehende C Lizenzausbildung und ohne sechsmonatige Trainererfahrung an der B Lizenzausbildung teilnehmen. Spielertätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch die DFB-Zentralverwaltung entsprechend anerkannt werden.

2. Die B Lizenzausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE) inkl. Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in die Module Leistung I (60 LE) und Leistung II (60 LE). Bei letzterem werden folgende Profile angeboten:

- Profil Jugend
- Profil Erwachsene

Das C Lizenz-Modul Leistung I im Profil Leistung entspricht dem Modul Leistung I der B Lizenz und wird entsprechend mit 60 LE auf das Modul Leistung I der B Lizenz anerkannt.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer B Lizenz (Durchführungsbestimmung 3).

3. Die B Lizenz berechtigt,

- alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse,
- alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga),
- alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie
- alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. c) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren und
- als DFB-Stützpunktrainer zu arbeiten (nur in Kombination mit dem Zertifikat Torwart Leistungskurs).

4. Der FSA hat gesonderte Regelungen bezüglich der Lizenzpflicht in den einzelnen Spielklassen erlassen (Verweis §13b der SpO und §37b der RuVO).